



Niederschrift der 14. Finanzausschusssitzung

Ort, Raum: Turnhalle der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Str. 33,
06526 Sangerhausen

Datum: 27.04.2021

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 17:57 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitzender:

Herr Tim Schultze

1. Vertreter des Vorsitzenden

Herr Holger Scholz

Ausschussmitglied:

Herr Andreas Gehlmann

Herr Norbert Jung

Herr Harald Koch

Herr Klaus Kotzur

Herr Eberhard Nothmann

Herr Harald Oster

Herr Nico Siefke

sachkundige Einwohner/-innen:

Herr Alexander Dobert

entschuldigt fehlten:

Frau Regina Stahlhacke

Tagesordnung gemäß Einladung:

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit**
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung von Niederschriften**

3.1. Genehmigung der Niederschrift vom 09.03.2021 (wurde bereits versandt)

4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung

4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 17. Ratssitzung am 06.05.2021 entsprechend der Verweisung des Hauptausschusses

4.1.1. Beschluss über die Bestätigung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2014 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

4.1.2. Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2021

4.2. Information und Anfragen

5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung

5.1. Information und Anfragen

Protokolltext:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit

Herr Schultze, Vorsitzender des Finanzausschusses, begrüßte die Teilnehmer und Gäste der 14. Finanzausschusssitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest. Zu Beginn der Sitzung waren **7 von 10 Mitglieder** des Finanzausschusses anwesend und somit war die Beschlussfähigkeit gegeben.

TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Schultze schlägt vor, unter dem Tagesordnungspunkt 4.2. - Informationen und Anfragen die Beschlussvorlage „Antrag zur Beschäftigung eines City Managers zur Ausschöpfung der Potentiale der Sangerhäuser Innenstadt“ zu besprechen und eventuelle Fragen hierzu zu klären.

Abstimmung über die geänderte Tagesordnung:

Ja-Stimmen: = 6 Nein-Stimmen: = 0
Stimmenthaltungen: = 1

Damit ist die geänderte Tagesordnung mehrheitlich bestätigt.

TOP 3 Genehmigung von Niederschriften

TOP 3.1 Genehmigung der Niederschrift vom 09.03.2021 (wurde bereits versandt)

Herr Koch findet, dass die Niederschrift wieder sehr gut geschrieben wurde.

Es gab keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen zur Niederschrift vom 09.03.2021.

Abstimmung über die Niederschrift vom 09.03.2021:

Ja-Stimmen: = 5 Nein-Stimmen: = 0
Stimmenthaltungen: = 2

Damit ist die Niederschrift vom 09.03.2021 mehrheitlich bestätigt.

17:02 Uhr – Herr Gehlmann kommt zur Sitzung hinzu = 8 Ausschussmitglieder

TOP 4 Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung

TOP 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 17. Ratssitzung am 06.05.2021 entsprechend der Verweisung des Hauptausschusses

TOP 4.1.1 Beschluss über die Bestätigung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2014 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

(TOP 6.1 d. RS; Vorlage: BV/176/2021)

Begründung: Herr Schuster

Am 07.02.2019 wurde die Eröffnungsbilanz beschlossen und mit bestehender Eröffnungsbilanz konnte der Jahresabschluss 2013 beginnen, welcher zwischenzeitlich im letzten Jahr bestätigt wurde. Nunmehr liegt der Jahresabschluss 2014 vor. Der Jahresabschluss 2015 mit Rechenschaftsbericht ist aktuell fertiggestellt und ebenfalls auch der Jahresabschluss 2016. Lediglich der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2016 ist noch kurz vor Fertigstellung. Wie man dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes entnehmen kann, überholt die Stadt Sangerhausen viele Mittelzentren auf Grund der Aufstellungen der Jahresabschlüsse. Der Jahresabschluss ist sehr umfangreich und vollständig erstellt wurden. Die Bilanzsumme hat sich weiterhin erhöht. Von dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung konnte eine Minimierung dessen festgestellt werden. Hierbei konnte man Minderausgaben verzeichnen. Aufgabe des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes ist es, Feststellungen, Mängel und Fehler zu erkennen, welche hierbei relativ überschaubar ausgefallen sind. Sicherlich werden Dienstanweisungen angepasst und überarbeitet. Die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten wurde in Anlage beigefügt, welche auf alle Hinweise des Prüfberichtes eingegangen ist, sodass es keine weiteren Beanstandungen gibt. Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu der Auffassung, dass ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden kann, denn es sind keine Beanstandungen zu verzeichnen, die so wesentlich sind, dass dieser Vermerk gefährdet wäre. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung zu erteilen.

Herr Koch hat lediglich zwei Fragen zu dieser Vorlage. Nach Beschluss dieser Vorlage wird dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt. Würde es nicht Probleme geben, wenn man zu allgemein formuliert, dass „dem Oberbürgermeister“ Entlastung erteilt wird. Sollte nicht lieber konkret aufgeführt werden „dem damaligen Oberbürgermeister“ Entlastung zu erteilen, denn es handelt sich hierbei um eine personenbezogene Entlastung und nicht um eine Funktionsentlastung.

Des Weiteren meint Herr Koch, dass im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes immer wieder der Konflikt aufgezeigt wird, wer die Kassenprüfung durchführen darf. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, diese nicht durchzuführen.

Die Verwaltung ist der Meinung und bezieht sich hierbei unter anderem auch auf Dokumente des Städte- und Gemeindebundes, dass das der Dienstherr in seiner Verantwortung zu entscheiden hat, wer dies durchführt. Eventuell könnte das durch die Kommunalaufsicht geprüft werden.

Herr Schuster antwortet, dass die Entlastung für das Haushaltjahr 2014 erteilt wird und deshalb ist es automatisch gegeben, dass derjenige, der damals Hauptverwaltungsbeamte war, entlastet wird. Der Bezug zum Haushaltsjahr 2014 ist ausdrücklich hergestellt und somit ist der damalige Hauptverwaltungsbeamte entlastet.

Seit dem Jahr 2019 gibt es einen Kassenaufsichtsbeamten, sprich Herr Schuster. Dieser darf nicht automatisch Kassenleiter sein. Die Verwaltung hat sich nach der Kommentierung der Gemeindeordnung orientiert, die beinhaltet, dass der Hauptverwaltungsbeamte sich für die Prüfzwecke des Rechnungsprüfungsamtes bedienen darf. Dies war für den Landesrechnungshof unannehmbar, da dieser permanent bemüht ist, das Rechnungsprüfungsamt als seinen „verlängerten Arm“ und weisungsfrei vom Hauptverwaltungsbeamten agieren zu lassen. Somit hat die Verwaltung den Hinweisen und Prüfbemerkungen nachgegeben. Diesbezüglich gab es auch einen Bericht des Landesrechnungshofes, welcher dies ebenfalls gefordert hatte.

Herr Dobert meint, dass im Jahr 2014 Zinsen für den Liquiditätskredit angefallen sind. Jedoch konnte Herr Dobert keine Informationen finden, ob die Stadt Sangerhausen aktuell Zinsen zahlen muss oder ob das Geld ohne Zins von der Sparkasse zur Verfügung gestellt wird.

Herr Schuster erwidert, dass momentan keine Zinsen gezahlt werden. Darüber wird regelmäßig im Finanzausschuss unter dem Tagesordnungspunkt 4.2 – Informationen und Anfragen berichtet. Seit längerer Zeit zahlt die Stadt Sangerhausen keine Zinsen.

Abstimmung über die Beschlussvorlage:

Ja-Stimmen: = 8 Nein-Stimmen: = 0
Stimmenthaltungen: = 0

Damit ist die Beschlussvorlage einstimmig bestätigt.

TOP 4.1.2 Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2021

(TOP 6.2 d. RS; Vorlage: BV/180/2021)

Begründung: Herr Schuster

Mit Bescheid vom 08.04.2021 und der Stadt Sangerhausen am 13.04.2021 zugestellt, ist der Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage 2021 zugegangen. Die Höhe beträgt 11,5 Mio. € und der Hebesatz liegt bei 42,59 v.H., was nicht überraschend ist. Darüber wurde mehrfach in der Presse berichtet. Der Beschlussvorlage ist eine Vielzahl von Unterlagen beigefügt, wie z. B. Unterlagen zur Anhörung, diverse Zuarbeiten und Stellungnahmen. Nunmehr muss der Stadtrat abwägen, ob vom Rechtsmittel Gebrauch gemacht wird oder nicht. Im Vorfeld der Anhörung und auch in den Gesprächen mit dem Landkreis stellt sich wieder dar, dass dieser handwerkliche Fehler bei der Festsetzung der Kreisumlage betreibt. Bei der Beratung der Kämmerer wurde mit Blick auf die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes des Landkreises aufgezeigt, wie hoch das Defizit ist und welchen Betrag man aus der Kreisumlage zu finanzieren gedenkt. Dabei wird sich am Bedarf orientiert und was aus der Kreisumlage am bestmöglichen gedeckt werden kann. Sicherlich gab es Bemühungen, dass wenn Aufgaben übertragen werden, diese durch das Land ausfinanziert werden.

Explizit wurde das Defizit aus Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises dargestellt und da kommt parallel der Appell an die kommunale Familie hinzu, dass alles getan werden soll, um die eigenen Konsolidierungspotenziale vollumfänglich auszuschöpfen, da mögen die kreisangehörigen Gemeinden auch nicht nachlassen. Ein weiterer grober handwerklicher Fehler ist, dass das eigene Defizit des Landkreises Mansfeld-Südharz, mit dem der Kommunen addiert wird. Dann wurde gesagt, dass die kreisangehörigen Kommunen nicht in der Lage sind, gerade in Anlehnung an den Runderlass Mittel aus dem Ausgleichsstock, der ja nur dazu dient, wenn man Hilfe vom Land benötigt, so viel Steuern aus Hebesätzen einzutreiben, wie das erforderlich ist und daraus wird dann eine Konsolidierungsreserve gewonnen, die der Stadt und allen kreisangehörigen Kommunen negativ gegengerechnet wird. Dabei wird verkannt, dass selbst das Land sagt, dass bei der Bewertung der Steuerhebesätze der § 14 des FAG zu beachten ist. Der Städte- und Gemeindebund sowie der Landkreistag sagen, wenn die Leistungsfähigkeit der Kommunen betrachtet wird, sollte man sich daran orientieren bzw. am Landesdurchschnitt. Die Stadt Sangerhausen liegt weit über dem Landesdurchschnitt sowie auch alle anderen Kommunen des Landkreises Mansfeld-Südharz. Und insofern besteht eine sogenannte Konsolidierungsreserve ausdrücklich nicht. Die Stadt Sangerhausen wird somit im Vorhinein schlechter gerechnet und auch dargestellt. Der Landkreis rechnet der Stadt Sangerhausen die Konsolidierungsreserven und das Konsolidierungspotenzial entgegen. Wenn man sich auf Augenhöhe vergleicht, muss der gleiche Maßstab auch für den Landkreis Mansfeld-Südharz gelten. Bekanntlich hatte er ebenfalls Anträge auf Mittel aus dem Ausgleichsstock gestellt, bei denen festgestellt wurde, dass beim Landkreis jegliches Konsolidierungsbemühen nicht erkennbar ist.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz bekommt vom Landesverwaltungsamt auch nicht die Hilfe, die man erwarten dürfte. Dieser wird in seiner schwierigen Situation allein gelassen. Das Bundesverwaltungsgericht hat auch immer gesagt, dass der Landesgesetzgeber Verfahrenspflichten festlegen soll, damit der Landkreis etwas hat, wonach er sich orientieren könne. All das gibt es bedauerlicherweise bis heute nicht. Aus diesem Grund meinen die Gerichte, solange diese noch fehlen, können Landkreise Verfahren selbst gestalten, wobei jedoch die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt bleiben müssen. Herr Schuster kommt zu der Auffassung, dass der Abwägungsprozess des Landkreises die verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Zum Klageverfahren 2018 gab es eine Erörterung und dabei wurde gesagt, dass bis Januar 2021 ein Urteil erstellt ist. Bedauerlicherweise liegt uns dieses noch nicht vor, was aber daran lag, dass die Richterin einen schweren Unfall hatte und diese nunmehr vordergründig am Urteil arbeite. Es gab bereits Urteile zu Klageverfahren aus den Jahren 2018, bei denen die Ausgangslage ähnlich wie bei der Stadt Sangerhausen war, sprich, es gab kurz vor Jahreschluss eine kleine Rückerstattung zur Kreisumlage. Und so wie das Gericht dies bewertet hatte, sieht die Verwaltung positive Aussichten, das Verfahren ebenfalls zu gewinnen.

In den Anhörungen zur Kreisumlage 2021 hat die Verwaltung darauf gedrängt, den Hebesatz etwas nach unten zu korrigieren, da die Stadt Sangerhausen erheblich unter dieser Belastung leidet. Vermehrt werden weitere Kommunen gegen die Festsetzung zur Kreisumlage 2021 klagen, so die Information von Herrn Rechtsanwalt Dombert. Mit Blick auf die Kosten zu dem Verfahren hat Herr Dombert folgenden Vorschlag unterbreitet, welchen Herr Schuster zur Kenntnis geben möchte. Er bietet an, dass fristwährend Klage erhoben wird und der Landkreis Mansfeld-Südharz wird aufgefordert die Akten zeitnah auszureichen, was in den vergangenen Jahren ausdrücklich nicht der Fall war. Im Anschluss daran wird Herr Dombert diese sichten und die Erfolgsaussichten einer Klage prüfen. Des Weiteren möchte er die Kosten auf alle klagewilligen Kommunen umlegen, sodass die Kosten der ersten Gebührennote durch die Anzahl der Kommunen geteilt wird und somit wird es für die Stadt Sangerhausen günstiger.

In vergangenen Ratssitzungen kam die Frage auf, ob die Klage gewonnen werden kann, wie sind die Aussichten. Da muss man ausdrücklich die weiteren Entwicklungen abwarten. Die Klageverfahren der Jahre 2018, 2019 und 2020 sind ebenfalls noch offen.

Herr Dobert meint, dass er keine Bedenken hätte, dies zu entscheiden und zwar aus einem Grund, dass der Landkreis Mansfeld-Südharz wieder nicht alles richtig gemacht habe. In diesem Fall würde er sich ebenfalls darauf stützen, dass der Landkreis bereits bei der Abwägung Fehler gemacht hat, so wie in den vergangenen Jahren auch. Nunmehr ist es so, dass dieser bereits bei der Anhörung Fehler gemacht hat. Würde man davon ausgehen, dass bei der ersten Beschlussfassung über den Haushalt keine Verfügung des Landesverwaltungsamtes gekommen wäre und die Abwägung somit richtig gewesen, dann wär auch alles in Ordnung. Der Kreistag musste jedoch einen Beitrittsbeschluss zu der haushaltsrechtlichen Verfügung fassen, welcher nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft trat. Danach erfolgte erst die Anhörung der Kommunen. Herr Dobert zitiert aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg). Das heißt, dass bereits eine Entscheidung des Kreistages vorlag, in der der Hebesatz festgeschrieben wurde. Danach hat der Landkreis festgestellt, dass die Kommunen auf Grund der nunmehr anderen vorliegenden Datengrundlage noch angehört werden müssen. Das einzige Problem dabei ist, dass egal, was die Kommunen bei der Anhörung angeben, die getroffene Entscheidung über den Hebesatz bestehen bleibt. Somit ergibt sich ein richtiger Anhörungs- bzw. Verfahrensfehler und darauf kann die Klage gestützt werden. Aus diesem Grund würde Herr Dobert es begrüßen, wenn sich die Stadträte für die Klage entscheiden. Irgendwann muss der Landkreis lernen, wie man Anhörungen richtig durchführt.

Herr Schuster ergänzt zu den Ausführungen von Herrn Dobert, dass die Verwaltung mehrfach angehört wurde, was auch in den Unterlagen beigefügt ist. Die zweite Anhörung war aus Sicht von Herrn Schuster vollkommen überflüssig, da der Kreistag den Hebesatz beschlossen hatte sowie auch die Genehmigung des Landesverwaltungsamtes über den Haushalt vorlag. Und dann kam nochmals eine Anhörung, die, wie bereits erwähnt, total unsinnig war, denn der Landkreis ist an den Hebesatz gebunden. Wenn man eine Anhörung durchführt, werden Argumente ausgetauscht, um die Entscheidung nochmals zu überdenken und um diese in eine künftige Festsetzung einfließen zu lassen. Was ebenfalls handwerkliche Fehler seitens des Landkreises sind, dass sich im Rahmen der Anhörung immer wieder auf Haushaltskennzahlen der letzten Jahre berufen wird und das ist mit Blick auf einen künftigen Haushalt nicht zulässig. Deshalb sollten künftige Dinge wie Investitionsvorhaben, die Höhe der Unterhaltsdefizite usw. gemeldet werden und dies muss dann gegeneinander abgewogen werden. Diesen Grundsatz fühlt die Verwaltung als verletzt.

Herr Jung meint, dass sich die Fraktion mehr oder weniger einig ist, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen. Zum Verständnis möchte Herr Jung wissen, ob die Klageverfahren 2019 und 2020 noch nicht eröffnet sind. Werden diese dann nach und nach abgearbeitet.

Des Weiteren möchte Herr Jung wissen, wie es überhaupt weitergeht. 2017 musste ja zurückgezahlt werden und dann ist man in Widerspruch gegangen. Läuft der Mechanismus dann bei den nächsten Klageverfahren ähnlich wie das Verfahren 2017 oder kann man erwarten, dass wenn das Verfahren erneut behandelt wird, dass sich das dann auf die weiteren Verfahren auswirkt.

Herr Strauß erwidert zur Frage, was man erwarten kann. Wenn eine klare Entscheidung zur neuerlichen Einforderung des Jahres 2017 eingeht, dann kann man erwarten, dass man den Fehler, der sich sicherlich so erweisen wird, nicht im Jahr 2018 und auch 2019 wiederholt. Erwarten kann man das, aber ob es so eintritt, kann Herr Strauß nicht beurteilen. In der Vergangenheit konnte man ja öfter erleben, dass Fehler mehrfach begangen werden und gehofft wird, dass sich ein anderes Ergebnis herausstellt. Herr Strauß wird sich im Kreistag natürlich auch dafür einsetzen, dass das nicht passiert.

Herr Schuster ergänzt zum aktuellen Verfahrensstand. Das Urteil zum Klageverfahren 2018 wird sicherlich in der nächsten Zeit eingehen. Das Verfahren 2019 läuft, sprich die Klagebegründung sowie Klageerwiderung sind beim Gericht eingegangen.

Gegebenenfalls wird Ende dieses Jahres noch das Verfahren zur Kreisumlage 2019 entschieden werden.

Die Klagebegründung zum Verfahren 2020 ist bei Gericht eingegangen, was sicherlich aber noch ein wenig dauern wird. Zu jeder erstinstanzlichen Entscheidung kann natürlich Rechtsmittel/Berufung eingelegt werden.

Herr Jung fragt nach, ob das alles nicht ein wenig schneller gehen könnte.

Herr Schuster antwortet, dass es nur schneller gehen könnte, wenn die Stadt Sangerhausen auf das Gericht zugeht und man sich als kommunale Familie in irgendeiner Hinsicht vergleichen würde.

Herr Koch meint, dass es sich hierbei um rein juristische Fragen handelt und es gibt keine andere Chance, ansonsten würde das Rechtsmittel aus der Hand gegeben. Das sollte man unbedingt beachten, vor allem diejenigen, welche noch zögerlich sind aus falschverstandener Rücksichtnahme oder zum Teil auch, weil man das persönlich nimmt. Das Persönliche steht hier völlig hinten an. Man kann nicht abwarten, was die vorhergehenden Rechtsstreitigkeiten mit sich bringen, da wenn die Frist verlaufen ist, kann man für das Jahr 2021 nichts mehr machen. Letztendlich muss auch der Druck in der Frage aufrechterhalten bleiben, dass die Kommunalfinanzen von Landesseite neu angefasst werden müssen.

Herr Dobert hätte noch eine praktische Frage zur Haushaltssatzung, welche ja eine kommunale Satzung ist. Bestehe die Möglichkeit, wenn die Kommunen Normenkontrollantrag gegen die kommunale Satzung des Landkreises Mansfeld-Südharz einreichen. Hierbei ergibt sich, dass es ein gebündeltes Verfahren der Kommunen des Landkreises gegen den Landkreis geben würde.

Herr Schuster entgegnet, dass dies eher unüblich ist. Unser Rechtsschutzbedürfnis, mit Blick sich gegen einen Bescheid zu wahren, welcher uns ausdrücklich trifft, ist das, was der Gesetzgeber vorsieht, was die Verwaltung hier auch ausdrücklich verfolgt. Herr Schuster weist noch daraufhin, dass in den letzten Jahren ein gesonderter Beschluss gefasst wurde, dass diese Verfahren auf Herrn Rechtsanwalt Dombert übertragen werden, da er der Fachanwalt für diese Thematik ist. Aus diesem Grund macht es ausdrücklich Sinn, dass Herr Dombert auch für das Klageverfahren 2021 beauftragt wird, vor allem auch in Hinblick darauf, dass er der Stadt Sangerhausen mit seiner Kostennote entgegenkommt. Dies wird Herr Schuster in der Beschlussvorlage zur Ratssitzung ergänzen.

Herr Gehlmann meint, dass dieses Thema den Stadtrat seit dem Jahr 2017 beschäftigt. Herr Gehlmann hätte gern eine fachliche Antwort von Herrn Schuster. Wenn der Landkreis Mansfeld-Südharz immer wieder Fehler macht und normalerweise sind Fehler dafür da, dass man daraus lernt und diese abstellt und dennoch beschäftigt sich der Stadtrat jedes Jahr erneut mit einer Klage. Herr Gehlmann fragt nach, ob der Landkreis überhaupt fachlich in der Lage ist, dies richtig umzusetzen. Das Ziel der Stadt Sangerhausen kann es nicht sein, jedes Jahr eine neue Klage gegen den Landkreis Mansfeld-Südharz zu führen. Er möchte nur eine fachliche Meinung, weshalb da so viele Fehler entstehen.

17:32 Uhr – Herr Oster kommt zur Sitzung hinzu = 9 Ausschussmitglieder

Herr Schuster erwidert, dass es schwierig ist, seine übergeordnete Aufsicht zu bewerten. Zuständig für eine solche Bewertung wäre eher das Landesverwaltungsamt. Herr Schuster hätte sich dahingehend mehr Hilfe und Unterstützung vom Landesverwaltungsamt für den Landkreis gewünscht.

Herr Kotzur meint, dass er sich dieser Vorlage enthalten wird, denn er sehe kein Sinn mehr darin, da bereits seit 5 Jahren geklagt wird.

Wie Herr Schuster auch gerade sagte, dass die Behörden, die dafür sorgen müssten, einschließlich des Landestages eine Gesetzeslage zu schaffen, die die kommunale Familie vernünftig finanziell ausstattet und auch verhindert, dass sich gegenseitig beklagt wird. Dabei wird auch noch eine Menge Geld rausgeschmissen.

Herr Kotzur sieht auch nicht die Wirkung, die erzielt werden soll, denn denjenigen, den die Stadt Sangerhausen beklagt, wird von der Ebene (Landesverwaltungsamt, Landtag, Landesregierung) in diese Situation versetzt. Bekanntlich wurde das Gesetz geändert, bei dem dann gesagt wurde, dass entweder die Kreisumlage neu erhoben wird oder es hätte ansonsten Unmut gegeben.

Herr Strauß erwidert, dass man es nicht nur in Richtung Landtag schieben kann, sondern auch die Verwaltung des Landkreises sowie auch der Kreistag haben eine Verantwortung. Die Stadtratsmitglieder wurden von den Bürgern der Stadt Sangerhausen gewählt und haben somit ein bestimmtes Mandat auszuüben, nämlich die Interessen der Stadt Sangerhausen zu vertreten. Herr Strauß möchte ebenfalls nicht, sich ständig mit dem Landkreis in Rechtsstreitigkeiten begeben. Ursprünglich wollte Herr Strauß gegen den Bescheid zur Kreisumlage 2021 keine Klage erheben, da zu Beginn des Verfahrens er das Gefühl hatte, dass man tatsächlich etwas mehr auf die Belange der kreisangehörigen Gemeinden eingeht. Dieses Gefühl hatte sich letztendlich in der Ausprägung, im Umgang und auch in der Entscheidung tatsächlich nur als Gefühl erwiesen und war in der Wirklichkeit nicht wiederzufinden. Mit Blick auf die Belange der Stadt Sangerhausen, konnte man leider nicht anders entscheiden, nach Auffassung von Herrn Strauß.

Herr Nothmann hat sich mit dem Urteil sowie mit dem Kommunalverfassungsgesetz beschäftigt. Die Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes sagt, dass der Landkreis nachträglich korrigieren kann und mehr besagt es nicht. Der Landkreis kann nunmehr sagen, dass er die Kommune falsch bewertet habe und zahlt zum Beispiel eine Summe zurück. Damit wäre die Sache für den Landkreis erledigt. Die Stadt Sangerhausen hat bekannterweise noch das Verfahren 2017 offen, was ja bereits schon einmal gewonnen wurde. Was dabei das Gericht entscheidet, wird spannend werden. Es kann passieren, dass das Kommunalverfassungsgesetz unrechtmäßig ist, wovon Herr Nothmann ausgeht, da es nicht sein kann, dass man rückwirkend etwas korrigiert, was schon lange geschehen ist. Das Geld der Stadt Sangerhausen war bereits weg sowie der Landkreis hat ebenfalls nichts mehr davon. Sicherlich wäre es günstig, wenn alle Kommunen eine gemeinsame Klage erheben könnten. Vielleicht kann man die anderen Städte und Gemeinden überzeugen. Es geht schließlich nicht darum, dass der Landkreis weniger Geld erhalten soll, sondern die Finanzierung der Kommunen, zudem der Landkreis ebenfalls zählt, muss sichergestellt werden. Das Land hat nichts dazu beigetragen. Lediglich hat es dafür gesorgt, dass der Landkreis seine Entscheidung korrigieren kann.

Herr Schultze fragt nach, wer antragsberechtigt in einem Normenkontrollverfahren gegen die Änderung im § 100 sowie im § 103 KVG LSA wäre. Besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Sangerhausen Normenkontrollverfahren stellen könnte, denn die Stadt Sangerhausen ist ja mittelbar davon betroffen, dass der Landkreis Mansfeld-Südharz nunmehr neu beschieden hatte. Eventuell könnte man auf diesem Wege schauen, die §§ 100 und 103 KVG LSA auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

Herr Schuster antwortet, dass darüber intern auch mit Herrn Prof. Dr. Dombert gesprochen wurde. Die Verwaltung und Herr Dombert hielten die erneute Klage 2017 für den richtigen Weg, was zunächst zielführender war. Sicherlich könnte man im Normenkontrollverfahren als Kommune tätig werden. Nach Rücksprache mit Herrn Prof. Dr. Dombert wurde dieser Gedanke jedoch verworfen. Im Zuge dessen wurde auch der Städte- und Gemeindebund gebeten, ob das nicht eine Überlegung wäre.

In der Tat wurden 5,87 Mio. € eingenommen, was auch für die Verwaltung eine überraschende Tendenz war, mit Blick auf die gewährten Hilfen, die in Aussicht gestellt waren. Zu einem späteren Zeitpunkt hatte die Stadt Sangerhausen Corona-Hilfen erhalten, da die Gelder, die das Land zur Verfügung gestellt hatten, nicht in Summe abgerufen wurden. Die Stadt Sangerhausen war somit im letzten Jahr stabil, was in diesem Jahr sicherlich nicht so aussehen wird. Bezüglich der Zinsen kann Herr Schuster nichts Aktuelles sagen, jedoch bis zum Hauptausschuss nachreichen.

Zur Vergnügungssteuer war Herr Schuster ebenfalls überrascht, denn die Verwaltung hatte dies ausdrücklich auch an den Spielotheken festgemacht und durch die Erhöhung des Hebesatzes wurden immerhin noch 275 T€ eingenommen. Wenn es die Corona-bedingten Einschränkungen nicht gegeben hätte, wäre das Ergebnis vermutlich überschritten worden. Für das Haushaltjahr 2021 wird es auf Grund der langen Schließungen sicherlich einen erheblichen Einbruch zu verzeichnen geben.

Anfragen der Ausschussmitglieder:

Herr Jung fragt nach dem Sachstand bzw. neuen Erkenntnissen zum BUND zwecks Hamsterzuchtstation.

Herr Strauß antwortet, dass sich das weitere Vorgehen als etwas schwerfällig erwiesen hatte. Die Vorstellungen der Stadt Sangerhausen wurden dem Landkreis Mansfeld-Südharz vorgestellt und man hatte sich darauf geeinigt, als nächsten Schritt den BUND sowie das Landesamt für Umwelt mit einzubeziehen. Anfang Mai wird es vermutlich einen Termin mit dem BUND sowie dem Landesamt für Umwelt geben.

Diskussion über die Beschlussvorlage „Antrag zur Beschäftigung eines City Managers zur Ausschöpfung der Potentiale der Sangerhäuser Innenstadt“:

Herr Schultze fasst die Beschlussvorlage kurz zusammen. Im Sanierungsausschuss wurde gesagt, dass dies in der Haushaltsplanung 2022 berücksichtigt werden soll. Des Weiteren gab es die Anregung, den Beschlusstext zu ändern. Herr Schultze möchte wissen, ob die Änderung durch den Einbringer übernommen wurde.

Herr Strauß bejaht dies. Es wurde bereits in der Vorlage geändert.

Herr Dobert meint, dass zur letzten Verweisungshauptausschusssitzung gesagt wurde, dass es bewusst nicht in den Finanzausschuss verwiesen wird, da keine Kosten für die Stadt Sangerhausen anfallen, da es komplett mit Fördermitteln durchfinanziert wird. Nunmehr hat sich in der Beschlussvorlage ergeben, dass es eine 80 % Förderung ist, somit fallen 20 T€ Eigenmittel für die Stadt Sangerhausen an. Dafür soll das Programm Sachsen-Anhalt Regio genutzt werden, was man ja immer nur bis 31.03. eines Kalenderjahres beantragen kann. Dies habe er von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt erfahren. In einem langwierigen Verfahren bewilligt dann das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr das entsprechende Projekt. Die Frage ist, ob die entsprechende Deckung der 20 T€ gesichert ist, die in diesem Falle als Eigenmittel aufgebracht werden müssen.

Herr Strauß widerspricht Herrn Dobert. Im Verweisungshauptausschuss wurde nicht dargestellt, dass dies zu 100 % aus Fördermitteln finanziert wird. Es wurde lediglich auf die Finanzierung mit Fördermitteln hingewiesen, jedoch die 100 % wurden nie genannt.

Momentan wurde damit begonnen, den Haushalt für das Jahr 2022 aufzustellen. Sollte sich der Stadtrat zu dieser Maßnahme bekennen, dann werden diese 20 T€ auch im Haushalt dargestellt werden.

Aus heutiger Sicht ist die Deckung natürlich nur dann gesichert, wenn man wieder zu einem genehmigungsfähigen Haushalt gelangt, der auch mit den entsprechenden 20 T€ beschlossen wird. Bei dieser Vorlage handelt es sich erst einmal darum, den Antrag zu stellen, um überhaupt in den Genuss einer Förderung zu kommen.

Herr Schultze möchte wissen, was passiert, wenn die Ausschreibung ein teureres Ergebnis liefert.

Herr Strauß erwidert, dass wenn die Ausschreibung ein deutlich höheres Ziel zur Folge haben sollte, passiert das, was immer passiert. Die Verwaltung wird sich dann bemühen den Rahmen der Fördermittel anzupassen und je nach Wertgrenze wird der Stadtrat natürlich ebenfalls in Form einer überplanmäßigen Ausgabe beteiligt.

Herr Kotzur fragt nach, was genau in der Beschlussvorlage geändert wurde.

Herr Schultze antwortet, dass im Beschlusstext aufgenommen wurde, die Leistung bei Bewilligung auszuschreiben. Im 1. Entwurf stand zu beauftragen und nunmehr steht auszuschreiben.

Informationen der Verwaltung:

Herr Schuster informiert, dass die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites mit Kontoauszug vom gestrigen Tage 15,69 Mio. € beträgt. Dies wird sich demnächst korrigieren, da in diesem Jahr nicht gleich Kreisumlage gezahlt wird, da kein Festsetzungsbescheid, auch kein vorläufiger Festsetzungsbescheid vorlag. Dies wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz auch so mitgeteilt. Zwischenzeitlich wurde eine Rate Kreisumlage gezahlt. Kurzfristig wird die Stadt Sangerhausen in der Lage sein, die restlichen offenen Raten zu zahlen. Mit Blick auf die Höhe des Liquiditätskredites wird sich die Stadt Sangerhausen weiterhin in der angespannten Lage befinden.

Herr Strauß verkündet, dass am gestrigen Tage der Bescheid über die Gewährung von Liquiditätshilfe vorab eingegangen ist von nahezu 2,6 Mio. €. Dies entspricht dem Antrag, welchen die Verwaltung gestellt hat, um die schwierige Liquiditätssituation, welche auch zur Haushaltssperre führte, zu überbrücken. Mit Verfügung vom heutigen Tage, konnte Herr Strauß die verhängene Haushaltssperre aufheben. Die Verwaltung ist natürlich weiterhin angehalten, eine ordnungsgemäße und sparsame Haushaltsführung durchzuführen und ist weiterhin in der Haushaltskonsolidierung. Auch die Bewilligung der Liquiditätshilfe ist daran geknüpft, diese weiter zu betreiben. Die Bewilligung ist nicht mit weiteren konkreten Forderungen, wie z. B. Erhöhungen der Steuer verknüpft wurden. Die Liquiditätshilfe ist grundsätzlich zurückzuzahlen. Die Frist, die der Stadt Sangerhausen gesetzt wurde, ist der März 2023. In dem Bescheid wurde bereits mitgeteilt, dass diese gegebenenfalls durch eine Bedarfszuweisung ersetzt oder abgelöst werden kann. Das passt genau in die Strategie der Stadt Sangerhausen, denn bereits einen Monat nach Beantragung der Liquiditätshilfe wurde ein Antrag auf Bedarfszuweisung beantragt zur Deckung von Altfehlbeträgen aus dem Jahr 2012 in Höhe von 2,63 Mio. €. Da sich die Voraussetzungen von Liquiditätshilfe und Bedarfszuweisungen gleichen, ist Herr Strauß optimistisch, dass diese ebenfalls gewährt wird und somit die Liquiditätshilfe nicht zurückgezahlt werden muss.

Wie Herr Schuster bereits erwähnte, wird die Liquiditätshilfe dafür verwendet, die 3 nichtgezählten Raten Kreisumlage an den Landkreis Mansfeld-Südharz zu entrichten, was 2,88 Mio. € entspricht.

Dieser Antrag ist immer eine immense Herausforderung für die Verwaltung und an dieser Stelle möchte Herr Strauß das gesamte Team des Fachdienstes Finanzen positiv erwähnen und die geleistete Arbeit würdigen.

TOP 5 Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung

TOP 5.1 Information und Anfragen

Es gab keine Informationen seitens der Verwaltung im nicht öffentlichen Teil sowie auch keine Anfragen der Ausschussmitglieder.

Um 17:57 Uhr beendete der Vorsitzende, Herr Schultze, den Finanzausschuss.

.....
gez. Tim Schultze
Vorsitzender

.....
gez. Yvette Kleemann
Protokollführerin